

In der Sitzung des Stadtwerkeausschusses am 16.12.2008 hatte Ausschussmitglied Weber nachgefragt, ob die Werkleitung, wie in der Vergangenheit sporadisch geschehen, dem Ausschuss einen unterjährigen Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen vorlegen könnte und ob es diesbezüglich eine gesetzliche Regelung gebe.

Die Werkleiterin Gietz führt aus, dass die Betriebsleitung gemäß § 20 Eigenbetriebsverordnung den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten habe. Die Betriebssatzung könne eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten bestimmen. Sie habe in den hiesigen Unterlagen nachgeforscht. Danach sei der letzte Bericht wohl 2001 vorgelegt worden. Die Werkleitung möchte natürlich ihrer Verpflichtung nachkommen, schlage im konkreten Falle jedoch vor, da der Stadtwerkeausschuss gerade über den Wirtschaftsplan entschieden habe, den ersten Zwischenbericht zum 30. Juni 2009 zu erstellen. Etwaige Vorbereitungen wurden bereits getroffen.

Ausschussmitglied Weber stellt für die SPD-Fraktion den Antrag, dem Rat der Stadt Meckenheim zu empfehlen, die Betriebssatzung für Stadtwerke dahingehend zu ergänzen, dass die Werkleitung den nach § 20 Eigenbetriebsverordnung erforderlichen Zwischenbericht halbjährlich zu erstellen hat.

Dieser Antrag wird einstimmig beschlossen.